



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



6 | 2018

BEILAGEN:

Tariflicher Bau-Mindestlohn
ab 1. März 2019

Bayerische BauAkademie
Kursprogramme
Januar bis März 2019



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das zu Ende gehende Jahr war – das kann man bereits sagen – für unsere Branche eines der Besten in der jüngeren Vergangenheit. Kehrseite der Medaille: Die vielen Presseberichte zum „Bauboom“ verschrecken zunehmend die Kundschaft. Auftraggeber heben Ausschreibungen auf oder stellen Projekte zurück, weil „man ja ohnehin keinen Unternehmer findet“ oder nur zu „Wahnsinnspreisen“. Das ist – jedenfalls wenn man einigermaßen vernünftig ausschreibt – natürlich genauso falsch, wie die manchen Pressevertretern nicht auszutreibende Vorstellung, jedes Umsatzplus würde sich eins zu eins im Ertrag des Unternehmens widerspiegeln. Hier sieht es bei weitem nicht so rosig aus – der Vorsitzende unseres betriebswirtschaftlichen Ausschusses weist in seinem Interview auf Seite 30 in diesem Heft zu Recht darauf hin. Der Preisanstieg, insbesondere bei den Baustoff- und Transportkosten, und nicht zuletzt der hohe Tarifabschluss des Jahres 2018 belasten viele Bilanzen.

Stichwort Tarifabschluss: Er hat in unserer Organisation eine erfreulich lebhafte und intensive Diskussion über die zukünftige tarifpolitische Strategie ausgelöst. Dabei werden auch etablierte Verfahren und eingefahrene Positionen kritisch, aber ergebnisoffen auf den Prüfstand gestellt. Ich bin daher zuversichtlich, dass wir im nächsten Jahr gut vorbereitet in die Diskussion um Reformen des Bundesrahmentarifvertrags und in die Mindestlohnrunde gehen werden.

Trotz der guten Konjunktur sind viele unserer Mitglieder in den vergangenen Monaten bei der Anpassung ihrer Unternehmen an die immer digitaler werdende Welt gut vorangekommen. Mit unserer Filmreihe „Digitale Kompetenz am Bau“ (einfach mal auf unserer Homepage reinschauen!) wollen wir uns einerseits der Öffentlichkeit als moderne, zukunftsorientierte Branche zeigen. Gleichzeitig möchten wir unseren Mitgliedsbetrieben – egal ob groß oder klein – Mut machen, auch mit kleinen Schritten auf dem Weg zur Digitalisierung weiter zu gehen. Digitalisierung am Bau ist viel mehr als „BIM“!

Ein weiteres Thema, das immer stärker in den Fokus der Betriebe rückt und uns auch im nächsten Jahr intensiv beschäftigen wird, ist der Fachkräftemangel. Hier starten wir im Frühjahr 2019 mit einer neuen Nachwuchskampagne, die Jugendliche dort abholen soll, wo sie sich täglich bewegen: in den sozialen Netzwerken. Machen Sie aktiv mit und stellen Sie freie Ausbildungsplätze in die Stellenbörse auf unserer Homepage ein. Wie das geht, lesen Sie auf Seite 4 in diesem Heft.

Schon aufgrund der Demografie ist aber auch absehbar, dass wir die vielen, in den nächsten Jahren altersbedingt ausscheidenden Mitarbeiter in unseren Unternehmen nicht allein durch die klassische Ausbildung auffüllen werden können. Deswegen begrüßen wir es, dass die Bundesregierung endlich eine rechtliche Grundlage für die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland schafft. Gerade die Bauwirtschaft wird hierauf zunehmend angewiesen sein. Die Erfahrungen mit der Beschäftigung von Flüchtlingen zeigen, dass wir klare Regeln brauchen, wer zu Arbeits- und Ausbildungszwecken nach Deutschland kommen – und gegebenenfalls nach erfolgreicher Ausbildung bleiben darf.

Trotz aller Herausforderungen: Die Aussichten für 2019 sind weiter gut. Genießen Sie daher die hoffentlich ruhigen Tage zwischen den Jahren zum Krafttanken und bleiben Sie uns auch im neuen Jahr gewogen!

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU

ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:

Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

© Glöckle Holding GmbH –
Michael Ehlers

AKTUELLES

Nachwuchsgewinnung	
Neue Azubi-Stellenbörse für Mitgliedsbetriebe	4
Bauministerium will Ortskerne fördern	4
Der Bayerische Koalitionsvertrag aus Sicht des Baugewerbes	5

RECHT

Webseitencheck	
Rechtstipps für die Veröffentlichung von Fotos auf der Webseite!	6
Urteil des Bundesgerichtshofs Kein Wertersatz bei fehlender Widerrufsbelehrung	7
Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht – Teil 6 Wer haftet für erforderliche Aus- und Einbaukosten?	8
Zweiter Rettungsweg Fläche für Rettungsfahrzeuge auf Baugrundstück nicht zwingend	9

STEUERN

Steuerliche Aufbewahrungsfristen	9
Neues LBB-Merkblatt Diese Angaben sind in der Rechnung Pflicht!	10
Bewertung von Pensionsrückstellungen Neue Richttafeln gültig	11
Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugsteuer Gültigkeit für 2019 prüfen!	12
Urteil des Bundesfinanzhofs Neue Entscheidung zu Bauträger-Altfällen	12
Sachbezugswerte 2019 Werte für Mahlzeiten angepasst	13
Verbindliche Steuerauskunft Bayerisches Landesamt veröffentlicht Regeln	14

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Tarifliche Arbeitszeit für 2019	15
Tarifliche Arbeitszeit Regelung für den 24. und 31. Dezember 2018	16
Neue tarifliche Bau-Mindestlöhne ab 1. März 2019	17
Gesetzliche Krankenversicherung Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten	17
Abgesenkte Insolvenzgeldumlage wird beibehalten	18
Winterbau-Merkblatt wird überarbeitet	18

WIRTSCHAFT

E-Rechnung Implementierungsempfehlung für ZUGFeRD-Format	19
Interview-Reihe „Digitale Kompetenz am Bau“ Tablets und Drohnen auf der smarten Baustelle	20

BERUFSBILDUNG

Meisterschaft der Bauberufe Dreimal Gold und einmal Silber für Bayern	21
Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2019	23

TECHNIK

Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen	23
---	----

FACHGRUPPEN

Erfolgreiche Landesfachgruppenarbeit kommt Mitgliedern zugute	24
IQ-Mitglieder erhalten kostenlose Beratung	25
Bundesverkehrswegeplan „Vordringlicher Bedarf“ für einige bayerische Bahnprojekte	26
Bayern erweitert Förderungen mit RZ WAS	26

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	27
--	----

LITERATUR

Das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe: Arbeitsrecht für Anwender	28
---	----

PERSÖNLICHES

Verband trauert um Herrn Hans Stiglocher	28
Bauunternehmen des Jahres 2018 Firma Raab gewinnt in Kategorie Tief-, Straßen- und Ingenieurbau, KMU	29

3 FRAGEN AN:

Dipl.-Wirtschafts-Ing. Peter Pickl Vorsitzender des Landesausschusses für Betriebswirtschaft	30
---	----

Nachwuchsgewinnung

Neue Azubi-Stellenbörse für Mitgliedsbetriebe

In unserer neuen Azubi-Stellenbörse können interessierte Jugendliche freie Ausbildungsstellen unserer Mitgliedsbetriebe finden und sich darauf bewerben. Mit unserer einfachen Schritt-für-Schritt-Anleitung können Sie mit wenigen Klicks Ihre eigenen Stellenangebote erstellen.

Junge Menschen für unsere Bauberufe begeistern – und zwar dort, wo sich die Jugendlichen täglich bewegen: in den sozialen Medien. Das ist das Ziel unserer neuen Nachwuchswerbekampagne. Das Besondere daran: Wir lassen unsere Auszubildenden als Botschafter im Netz selbst über ihren Ausbildungsalltag und ihre privaten Eindrücke berichten und schaffen so eine authentische Motivation für den jeweiligen Bauberuf – vom Nachwuchs für den Nachwuchs. Mehr über das Azubi-Botschafter-Team, das sich gerade noch im Aufbau befindet, können Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „News“ lesen.

Neue Webseite mit Azubi-Stellenbörse

Doch bei den Social Media wollen wir nicht stehen bleiben. Auf einer die Kampagne begleitenden Webseite können sich interessierte Jugendliche künftig zu Vergütung, Tätigkeitsspektrum und Karrierechancen jedes Bauberufs informie-

ren. Auch wird es dort einen spielerischen Selbsttest nach dem Motto „Welcher Bauberuf passt zu mir?“ und – vor allem – eine Stellenbörse geben. Hier können die Jugendlichen ihre PLZ eingeben und direkt freie Ausbildungsplätze bei unseren Mitgliedsbetrieben in deren Nähe finden. Die neue Webseite inklusive Azubi-Stellenbörse wird im März 2019 online gehen.

Exklusives Angebot für Mitgliedsbetriebe

Damit interessierte Jungen und Mädchen auch die freie Ausbildungsstelle Ihres Betriebs in der Stellenbörse finden, haben wir im Mitgliederbereich auf www.lbb-bayern.de ein Formular erstellt, durch das Sie jetzt schon mit nur wenigen Klicks ein Stellenangebot für eine Ausbildung, ein Praktikum oder eine Schnupperlehre in der Azubi-Stellenbörse platzieren können – natürlich kostenfrei und jederzeit deaktivierbar. Das Formular ist ab sofort aktiv und über den Link [\[bayern.de/azubi-stellenboerse\]\(http://bayern.de/azubi-stellenboerse\) erreichbar.](http://www.lbb-</p></div><div data-bbox=)

Da die Stellenbörse aktuell noch „gefüllt“ werden muss, hoffen wir auf Ihre Unterstützung, damit Bayerns Jugendliche in der Azubi-Stellenbörse ab Onlinegang März 2019 auch das Stellenangebot Ihres Betriebs finden.

! Unsere einfache Schritt-für-Schritt-Anleitung für die Platzierung Ihrer Stellenangebote in der Azubi-Stellenbörse finden Sie auf www.lbb-bayern.de im News-Artikel „Exklusiv für Mitgliedsbetriebe: Neue Azubi-Stellenbörse“ zum Download.

@ Julia Gleiss
gleiss@lbb-bayern.de

Bauministerium will Ortskerne fördern

Bayerns neuer Bauminister Dr. Hans Reichhart will einen Schwerpunkt auf die Innenentwicklung der Städte und Gemeinde setzen.

In einem ersten Schritt, so eine Verlautbarung des Bauministeriums, sollen die Kommunen ihren Leerstand kartieren. Hierfür soll es Geld vom Freistaat Bayern geben. Mithilfe dieses Datenbestands können die Städte und Gemeinden dann einen Maßnahmenkatalog erstellen. Gemeinden, die ihre Flächen nachhaltig entwickeln, sollen über das Förderprogramm „Erhebung der Innenentwicklungspotentiale“ mit bis zu 60 Prozent gefördert werden. Projektstart für die auszuwählenden

Kommunen ist 2019.

In einem zweiten Schritt sollen Kommunen dann für die unbebauten Flächen Baurecht ausweisen und ihre Ortskerne beleben. Fördergeld aus der Förderinitiative „Flächenentsiegelung“ soll es außerdem für die Entsiegelung und Umwidmung von Gewerbebrachen oder alten Industriegeländen geben. Mit dem Programm „Innen statt Außen“ sollen Gemeinden beim Flächensparen unterstützt

werden. Hierbei übernimmt der Freistaat 80 Prozent der förderfähigen Kosten. Bereits 2018 stehen 75 Millionen Euro zur Verfügung. Besonders finanz- und strukturschwache Gemeinden erhalten eine Förderung von bis zu 90 Prozent.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Der Bayerische Koalitionsvertrag aus Sicht des Baugewerbes

CSU und Freie Wähler haben am 5. November 2018 den Regierungskoalitionsvertrag unterschrieben. Wir bewerten die Auswirkungen der Pläne der neuen Staatsregierung auf die Bauwirtschaft.

Grunderwerbssteuer

Bayern will sich für einen Freibetrag beim erstmaligen Erwerb von Wohnimmobilien einsetzen.



Arbeitsmarkt für Asylbewerber

Einen „Spurwechsel“ lehnt die Staatsregierung weiterhin ab. Die sog. 3+2-Regelung soll aber noch offensiver angewendet werden: Ziel: Ein Bleiberecht für erfolgreiche, rechtstreu Auszubildende.



Wohnungsbau

Bis 2025 sollen in Bayern insgesamt 500.000 Wohnungen errichtet werden. Während staatliche Grundstücke und Konversionsflächen verstärkt als Bauland zur Verfügung gestellt werden sollen, werden die bayerische Eigenheimzulage in Höhe von 10.000 Euro und das bayerische Baukindergeld Plus fortgeführt.



Auf Bundesebene will sich Bayern für die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung bei Wohnneubauten einsetzen. Ein weiteres Ziel ist, dass Landwirte Bauland steuerfrei oder steuerbegünstigt aus dem Betriebsvermögen entnehmen dürfen, wenn darauf Wohnraum oder Infrastrukturvorhaben entstehen. Außerdem sollen die bautechnische Normung und die Standards (etwa Energieeinsparverordnung, Brandschutz) überprüft und vereinfacht werden.

Straßenbau

Als Kompensation für die entfallenden Straßenausbaubeiträge werden den Kommunen im Jahr 2019 100 Mio. Euro und ab 2020 150 Mio. Euro als zweckgebundene Pauschalen zur Verfügung gestellt. Insgesamt soll das hohe Investitionsniveau erhalten und das Staatsstraßennetz bestandsnah fortentwickelt werden.



Fortbildung

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kleinen und mittleren Unternehmen sollen Bildungsschecks von bis zu 500 Euro eingeführt werden. Weiterbildungsinitiatoren sollen als digitale Bildungsberater eingesetzt werden. Der Digitalbonus für kleine und mittlere Betriebe wird fortgeführt.



Flächenverbrauch

Der Flächenverbrauch soll deutlich und dauerhaft gesenkt werden. Richtgröße: 5 ha je Tag.



Entsiegelungsprämie

Eine neue bayerische Entsiegelungsprämie soll dauerhafte Flächenentsiegelungen finanziell fördern.



Bodenmanagement

Die Regierung will die Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges Bodenmanagement (z. B. Erosions-



schutz, Umgang mit Bodenaushub) schaffen. Bei geogenen und anthropogenen Bodenbelastungen sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen konsequent ausgeschöpft werden, damit Böden bei Baumaßnahmen möglichst im Bereich der Bauvorhaben verbleiben können.

Energetische Gebäudesanierung

Die Wärmewende im Gebäudebereich soll weiter ohne Zwangsmaßnahmen geschehen. Bayern will sich beim Bund für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung einsetzen.



Berufsbildung

Der Meister und die duale Ausbildung sollen gestärkt werden. Auf Bundesebene will sich Bayern weiter dafür einsetzen, dass der Meisterbrief wieder für mehr Gewerke verpflichtend wird. Der Meisterbonus soll von 1.500 auf 2.000 Euro erhöht werden. Die Staatsregierung bekennt sich zur Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung. Es sollen Konzepte zur beruflichen Orientierung an allen Schulen weiterentwickelt werden.



Investitionen in den ÖPNV

Der Ausbau der Infrastruktur und der Ausweitung des Verkehrsangebotes im ÖPNV soll finanziell unterstützt werden.



Mobilfunk

Der Mobilfunk soll ausgebaut und eine flächendeckende Abdeckung auch auf dem Land haben. Das bayerische Ausbau-Förderprogramm soll mit jährlich 20 Mio. Euro sofort starten.



Bürokratieabbau

Ein Bündnis für Freiheit mit Wirtschaft und Ehrenamt soll künftig in geeigneten Fällen staatliche Regelungen und Vollzugshilfen vor ihrem Inkrafttreten gemeinsam mit ausgewählten Unternehmen einem Praxis-Check unterziehen und in einem Testlauf erproben.



Erhalt der VOB

Die VOB und die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sollen erhalten bleiben.



Keine Dieselfahrverbote

Fahrverbote für Dieselfahrzeuge werden abgelehnt.



@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Webseitencheck

Rechtstipps für die Veröffentlichung von Fotos auf der Webseite!

Viele Unternehmen präsentieren auf ihrer Webseite Fotos, auf denen ihre Mitarbeiter und Referenz-Bauvorhaben abgebildet sind. Ob sie dafür eine Einwilligung benötigen, erfahren Sie im Folgenden.

Darf man Referenzfotos von früheren Bauvorhaben veröffentlichen?

Ja! Ohne Einwilligung können Außen- und Innenansichten von Gebäuden, die aus der „Jedermanns-Perspektive“ von öffentlichem Grund aus aufgenommen wurden, veröffentlicht werden. Anders verhält es sich, wenn besondere Hilfsmittel wie Teleobjektive, Leitern oder Drohnen für das Foto zum Einsatz gekommen sind. In diesem Fall sollte ohne vorherige Einwilligung kein Foto veröffentlicht werden. Dies gilt auch, wenn die Gebäudeansicht vom privaten Garten aus gezeigt wird oder Bauleistungen im nicht öffentlich zugänglichen Inneren des Gebäudes fotografiert werden.

Welche Fotos erfordern eine Einwilligung?

Wer Fotos von Personen auf seiner Firmenwebseite veröffentlicht, verarbeitet personenbezogene Daten. Damit ist der Anwendungsbereich der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) eröffnet, so dass die Fotoveröffentlichung eine entsprechende Berechtigung erfordert. In den meisten Fällen ist dazu eine Einwilligung einzuholen. Neben der Einwilligung kommt – außer bei Kindern unter 16 Jahren – als Rechtsgrundlage für die Fotoveröffentlichung auch ein berechtigtes Interesse in Betracht. Zum Beispiel, wenn es um eine große Veranstaltung wie den „Tag der offenen Tür“ oder eine „öffentliche“ Feier anlässlich eines Firmenjubiläums geht. Dies setzt jedoch voraus, dass eine EU-DSGVO-konforme Information nach Art. 13/ oder 14 EU-DSGVO erfolgt ist.

Darf man Mitarbeiterfotos ohne Einwilligung veröffentlichen?

Nein! Bei Beschäftigten muss die Einwilligung sogar schriftlich (nicht nur per

E-Mail) erklärt werden. Um eine rechtswirksame Einwilligung sicherzustellen, empfiehlt es sich, ein den Formalien der EU-DSGVO angepasstes Formular zu verwenden (siehe Hinweiskasten). Bewerbungsfotos dürfen nicht ohne Einwilligung des Mitarbeiters eingestellt werden. Wenn ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen ausscheidet, ist sein Foto von der

Webseite zu entfernen.

Was ist bei Minderjährigen zu beachten?

Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Handelt es sich dabei um einen Auszubildenden, muss die Einwilligung schriftlich erfolgen.

! Hinweis

Muster für Einwilligungserklärungen von Mitarbeitern und Referenzgebern finden Sie im Mitgliederbereich auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/ Musterverträge & -formulare“.

Wer auf einer Firmenwebseite zu dekorativen Zwecken Fotos von Dritten einbindet, sollte sich vorab informieren, ob er das darf. Bei gekauften Fotodateien oder kostenfrei im Internet bereitgestellten Fotos sind die jeweiligen Lizenzbedingungen genau zu lesen. Häufig wird die Nennung des Fotografen oder eine Verlinkung zu dessen Homepage verlangt. Wer gegen diese Vorgaben verstößt, riskiert eine kostenträchtige Abmahnung.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de



Urteil des Bundesgerichtshofs

Kein Wertersatz bei fehlender Widerrufsbelehrung

Belehrt ein Unternehmer den Verbraucher nicht wirksam über sein Widerrufsrecht, so steht dem Unternehmer nach erfolgtem Widerruf des Werkvertrags kein Anspruch auf Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen zu. So entschied der Bundesgerichtshof (BGH).

Der Fall

Der Unternehmer schloss mit dem Verbraucher einen Vertrag über die Errichtung eines Senkrechtlifts an der Hausfassade. Der Vertragsschluss erfolgte im Rahmen eines Hausbesuchs des Unternehmers beim Verbraucher.

Der Unternehmer wies den Verbraucher darauf hin, dass zur Durchführung des Auftrags bauseitige Voraussetzungen zu schaffen seien und übersandte ihm die Planungsunterlagen und die Angaben zu den erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen. Eine Freigabe der Pläne durch den Verbraucher erfolgte nicht.

Stattdessen erklärt dieser dem Unternehmer, dass er vom Vertrag Abstand nehme. Der Unternehmer übermittelte daraufhin dem Verbraucher eine Rechnung wegen der aus seiner Sicht erfolgten Kündigung. Anschließend widerrief der Verbraucher den Vertrag und forderte den Unternehmer zur Rückzahlung des geleisteten Vorschusses auf. Die Vorinstanzen gaben dem Verbraucher recht. Daraufhin legte der Unternehmer Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) ein.



Das Urteil

Mit seinem Urteil vom 30. August 2018 (Az.: VII ZR 243/17) bestätigt der BGH die Verpflichtung des Unternehmers zur Rückzahlung. Das Gericht führt aus, dass dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht, weil der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers geschlossen wurde.

Zudem stellt der BGH klar, dass die Ausnahme, nach der das Widerrufsrecht nicht auf Verträge über erhebliche Umbaumaßnahmen anwendbar ist, hier keine Anwendung findet.

Erhebliche Umbaumaßnahmen sind nur solche, die dem Bau eines neuen Gebäudes vergleichbar sind. Eine Aufzuganlage stellt jedoch lediglich einen Anbau an ein bestehendes Haus dar. Insofern greift die oben genannte Ausnahme nicht.

Darüber hinaus weist der BGH darauf hin, dass auch die Ausnahme des § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht greift. Nach dieser Norm besteht kein Widerrufsrecht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die eigens für den Verbraucher angefertigt wurden. Bei dem vorliegenden Vertrag handelt es sich jedoch um einen Werkvertrag und nicht um einen Vertrag zur Lieferung von Waren im Sinne dieser Vorschrift. Insofern stellt der BGH klar, dass Werkverträge nicht von diesem Ausnahmetatbestand erfasst werden.

Der BGH kommt zu dem Ergebnis, dass der Verbraucher den Vertrag widerrufen durfte, da keine Ausnahme vorliegt. Aufgrund des erfolgten Widerrufs ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher den gezahlten Vorschuss zu erstatten.

Zu guter Letzt stellt der BGH ausdrücklich klar, dass dem Unternehmer auch kein Wertersatzanspruch für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen zusteht, weil der Unternehmer es versäumt hatte, den Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht zu belehren.

! Seit Sommer 2014 steht Verbrauchern bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen grundsätzlich ein Widerrufsrecht zu. Sofern ein Vertrag außerhalb der Geschäftsräume geschlossen wird, muss der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehren. Versäumt der Unternehmer dies, muss er dem Verbraucher im schlimmsten Fall den bereits erhaltenen Werklohn erstatten und bekommt keinerlei Wertersatz für die bereits erbrachten Leistungen.

Um die Risiken zu minimieren, sollten Verträge mit Verbrauchern möglichst nicht außerhalb der Geschäftsräume geschlossen werden. Darüber hinaus empfehlen wir die Verwendung der diesbezüglichen Musterverträge. Diese finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Musterverträge & -formulare“.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht – Teil 6

Wer haftet für erforderliche Aus- und Einbaukosten?

Die Reihe erklärt in Kurzform Begriffe und Grundsätze im Zusammenhang mit der BGB-Reform.

In dieser Folge: Wer beim Einbau fehlerhaften Baumaterials für die erforderlichen Aus- und Einbaukosten haftet!

Im Zuge der BGB-Reform wurde auch das Kaufrecht geändert: Ein Unternehmer kann künftig vom Verkäufer mangelhaften Baumaterials die erforderlichen Ein- und Ausbaukosten zurück verlangen. Bisher galt dies nur für Verbraucher.

Wie haftet der Unternehmer gegenüber seinem Auftraggeber?

Der Bauunternehmer schuldet dem Bauherrn eine mangelfreie Leistung. Er ist verpflichtet, mangelhafte Materialien auf eigene Kosten auszubauen und durch Mangelfreie zu ersetzen. Er haftet auch unverschuldet, also wenn er den Mangel beim Einbau nicht feststellen konnte.

Wer zahlt die erforderlichen Aus- und Einbaukosten?

Der Händler (= Verkäufer), wenn die verkaufte Ware – wie das bei Baumaterial regelmäßig der Fall ist – zum Einbau bestimmt ist.

Warum muss der Unternehmer Fehler des Baumaterials immer (unverzüglich) rügen?

Im Kaufrecht ist die Mängelrüge und das Verlangen der Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) neben dem tatsächlichen Vorliegen eines Mangels Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelrechten. Wegen weiterer Mängelrechte ist es grundsätzlich zu empfehlen, eine Frist zu setzen.

Bei einem Handelsgeschäft ist der Unternehmer verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Fehler zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Andernfalls gilt die Ware nach § 377 HGB als genehmigt und der Verkäufer ist von der Mängelhaftung befreit. Auch der Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten setzt voraus, dass der Unternehmer die Ware unverzüglich nach der Anlieferung geprüft und bis zum Einbau keinen Fehler festgestellt oder auch nicht grob fahrlässig übersehen hat. Zeigt sich der Mangel später, muss der Mangel unverzüglich beim Händler gerügt werden, sonst gilt der Fehler als akzeptiert. Vorsicht ist also geboten, wenn die Ware zunächst verpackt eingelagert wird und erst kurz vor der Verwendung überprüft wird! Auch wenn die Ware bei einem Dritten angeliefert wird, ist sie unverzüglich zu untersuchen.

Kann der Händler seine Haftung für die Aus- und Einbaukosten durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) wirksam ausschließen oder beschränken?

Nein! Der Anspruch eines Verbrauchers, der mangelhaftes Baumaterial gekauft hat, auf Ersatz der Ein- und Ausbaukosten kann nach der Verbotsnorm des § 309 nicht wirksam durch AGB ausgeschlossen werden. Nach der Gesetzesbegründung ergibt sich daraus, dass solche Haftungsausschlüsse auch gegenüber Unternehmern nicht wirksam sind. Hier ist abzuwarten, wie die Gerichte künftig urteilen.

Was sind „erforderliche“ Aufwendungen?

Dabei handelt es sich um Kosten, die ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Käufer aufgrund sachkundiger Beratung oder Feststellung für eine geeignete und erfolgversprechend erscheinende Maßnahme erbringen muss.

Kann der Verkäufer die Aus- und Einbaukosten wegen Unverhältnismäßigkeit verweigern?

Im unternehmerischen Geschäftsverkehr – Ja. Maßgeblich für die Beurteilung ist die für den Käufer erzielbare Werterhöhung durch einen mangelfreien Zustand im Verhältnis zur Schätzung des Gesamtaufwands. Auf das Verhältnis zwischen Kaufpreis und Nachbesserungskosten kommt es dabei nicht an.

Am Beispiel eines Fliesenlegers zeigen wir kompakt und praxisnah in unserem Erklärvideo „Neues Baurecht #1 – Aus- und Einbaukosten“, wer letztlich für die Kosten haftet. Sie können es auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Mediathek/ Erklärvideos“ oder auf unserem YouTube-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“ abrufen.

Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Zweiter Rettungsweg

Fläche für Rettungsfahrzeuge auf Baugrundstück nicht zwingend

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat klargestellt, dass der zweite Rettungsweg über Rettungsgerät der Feuerwehr grundsätzlich auch vom öffentlichen Straßenraum hergestellt werden kann, ohne das Grundstück betreten oder befahren zu müssen.

Um bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, stellt die Bayerische Bauordnung (BayBO) unter anderem Anforderungen an die Zugänglichkeit der Bebauung auf Grundstücken. Diese Anforderungen betreffen auch die Herstellung von Rettungswegen über Rettungsgerät der Feuerwehr.

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob und wie weit der öffentliche Straßenraum hierfür in Anspruch genommen werden darf. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat deshalb am 5. September 2018 ein Schreiben mit Erläuterungen und Hinweisen zu den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Zugänglichkeit der Bebauung versandt. Hierin stellt das Ministerium insbesondere klar, dass der zweite Rettungsweg über Rettungsgerät der Feuerwehr grundsätzlich auch vom

öffentlichen Straßenraum aus hergestellt werden kann, ohne das Grundstück betreten oder befahren zu müssen.

Es führt aus, dass die Regelungen des Art. 5 BayBO nicht dahingehend zu verstehen sind, dass Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr ausschließlich auf dem Baugrundstück vorzusehen wären. Grund hierfür ist, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Fläche im öffentlichen Straßenraum vor einem Grundstück für den Einsatz durch die Feuerwehr und andere Rettungskräfte genutzt werden kann. Eine Sondernutzungserlaubnis wird diesbezüglich nicht benötigt. Sofern der zweite Rettungsweg über Rettungsgerät der Feuerwehr vom öffentlichen Straßenraum aus hergestellt wird, muss dieser faktisch für das Anleitern geeignet sein. Um sich hier Klarheit zu verschaffen, kann die Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr

zur Beurteilung herangezogen werden. Die Anforderungen an die Aufstellflächen legen Entwurfsverfasser beziehungsweise Nachweisersteller unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle fest. Zudem ist es sinnvoll, im Anschluss die Straßenbaubehörde zu informieren, damit diese bei ihren künftigen Entscheidungen auf die Aufstellflächen Rücksicht nehmen kann.

! Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 5. September 2018 finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 124600000.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

STEUERN

Steuerliche Aufbewahrungsfristen

Wir informieren, welche Unterlagen nach Ablauf der steuerlichen Aufbewahrungsfristen entsorgt werden dürfen.

Unternehmen müssen Geschäftsunterlagen zehn beziehungsweise sechs Jahre lang aufbewahren (§ 147 Abs. 1 und Abs. 3 Abgabenordnung, § 257 Handelsgesetzbuch). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem bei laufend geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht worden ist, Handels- und Geschäftsbriefe abgesandt oder empfangen wurden oder sonstige Unterlagen entstanden sind. Nach Ablauf der regulären Aufbewahrungsfristen können

die Geschäftsunterlagen grundsätzlich vernichtet werden.

Wie lange sind Unterlagen aufzubewahren?

Waren die Unterlagen Buchungsgrundlage, gilt die zehnjährige Aufbewahrungsfrist (bei Zweifeln ist es ratsam, die Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren). Auch digitale Buchführungen müssen zehn Jahre lang **unveränderbar** gespeichert und

der Finanzverwaltung zugänglich gemacht werden können: Unterlagen müssen nach § 147 Abs. 2 Abgabenordnung während der gesamten Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können. Die Vorlage von Papierbelegen und Kontenausdrucken ist nicht ausreichend.

Die **zehnjährige Aufbewahrungsfrist** gilt unter anderem für Geschäftsbücher,

Inventare, Jahresabschlüsse, Bilanzen, Buchungsbelege.

Die **sechsjährige Aufbewahrungsfrist** gilt unter anderem für abgesandte und empfangene Geschäfts- und Handelsbriefe, Lohnkonten und andere Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Ab 1. Januar 2019 ist unter anderem die Vernichtung folgender Geschäftsunterlagen mit zehnjähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Jahresabschlüsse, die bis zum 31. Dezember 2008 und früher erstellt wurden
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2008 oder früher erstellt wurden
- Handelsbücher und Aufzeichnungen mit der letzten Eintragung aus dem Jahr 2008
- Buchungsbelege (Rechnungen, Kontoauszüge, Lieferscheine, usw.), die bis zum 31. Dezember 2008 oder früher erstellt wurden

Ab 1. Januar 2019 ist die Vernichtung unter anderem folgender Geschäftsunterlagen mit sechsjähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Empfangene Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31. Dezember 2012 oder früher eingegangen sind (dazu zählen zum Beispiel Verträge, Kostenvoranschläge, Auftragszettel)
- Kopien abgesandter Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31. Dezember 2012 oder früher verschickt wurden
- Lohnkonten mit der letzten Eintragung vor dem 31. Dezember 2012 oder früher

! Steuerrechtlich gilt die Besonderheit, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, solange die betroffenen Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, deren Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Unter Festsetzungsfrist versteht man grundsätzlich die vierjährige Frist, innerhalb derer eine Steuer festgesetzt, aufgehoben oder geändert werden kann.

Auch in folgenden Fällen müssen die Unterlagen für die Dauer des jeweiligen Verfahrens aufbewahrt werden:

- begonnene **Außenprüfung**
- Bedeutung für eine **vorläufige Steuerfestsetzung**
- anhängige **steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen**
- **schwebendes** oder aufgrund einer Außenprüfung **zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren**

! **Kürzere Aufbewahrungsfristen in außersteuerlichen Gesetzen sind steuerlich nicht maßgeblich.**

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Neues LBB-Merkblatt

Diese Angaben sind in der Rechnung Pflicht!

Unseren Mitgliedsbetrieben stellen wir ein neues LBB-Merkblatt „Rechnung – Das muss drinstehen“ in unserem Internetangebot zur Verfügung.

Unvollständige Rechnungsangaben und andere Verstöße gefährden den Vorsteuerabzug. Eingehende Rechnungen sollten daher von Ihnen gewissenhaft geprüft werden. Und auch bei Ausstellung Ihrer eigenen Rechnungen gibt Ihnen das Merkblatt wichtige Hinweise.

! Unser Merkblatt „**Rechnung – Das muss drinstehen**“ ist unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ eingestellt.

! **Bei elektronischen Rechnungen beachten Sie bitte in der Rubrik Wissen zusätzlich**
ZDB-Unternehmer-Info:
Elektronische Rechnungen im Bauunternehmen Teil I
Elektronische Rechnungen im Bauunternehmen Teil II

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Bewertung von Pensionsrückstellungen

Neue Richttafeln gültig

Das Bundesfinanzministerium informiert, dass für die Bewertung von Pensionsrückstellungen neue Richttafeln gelten.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 19. Oktober 2018 ein Anwendungsschreiben zur Bewertung von Pensionsrückstellungen erlassen. Bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen sind unter anderem die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden. Sofern in diesem Zusammenhang bislang die „Richttafeln 2005 G“ von Professor Klaus Heubeck verwendet wurden, ist zu beachten, dass diese durch die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ ersetzt werden.

Unter Berücksichtigung der in den BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005 und BMF-Schreiben vom 13. April 1999 dargelegten Grundsätze ergibt sich für die Anwendung der neuen „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ in der steuerlichen Gewinnermittlung nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

1. Steuerliche Anerkennung der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“

Die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ werden als mit den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen im Sinne von § 6a Absatz 3 Satz 3 EStG übereinstimmend anerkannt.

Die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ können erstmals der Bewertung von Pensionsrückstellungen am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das nach dem 20. Juli 2018 (Tag der Veröffentlichung der neuen Richttafeln) endet. Der Übergang erfolgt einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen und alle sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertende Bilanzposten des Unternehmens. Die „Richttafeln 2005 G“ können letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30. Juni 2019 endet.

2. Verteilung des Unterschiedsbetrages

Das Schreiben geht auch auf die Verteilung des Unterschiedsbetrages nach § 6a Absatz 4 Satz 2 EStG näher ein.

! Das BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2018 ist unter www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 124800000 eingestellt. Die Grundsätze dieses Schreibens gelten für andere Verpflichtungen, die nach den Grundsätzen des § 6a EStG zu bewerten sind (zum Beispiel Vorruhestandsleistungen), entsprechend.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Deutsche Handwerker Berufsunfähigkeitsversicherung

Sicheres Einkommen bei Berufsunfähigkeit

Deutsche Handwerker Berufsunfähigkeitsversicherung: Top-Schutz mit optimaler Absicherung

- Schnell und unbürokratisch im Leistungsfall
- 100 % Leistung in allen BU-Fällen
- Ausgezeichnetes Preis-Leistungs-Verhältnis

10 % Nachlass für Existenzgründer in den ersten 3 Jahren

Ihre Ansprechpartner beim Münchener Verein
Peter Umkehr – Vorstandsbevollmächtigter Geschäftsbereich Handwerk
Tel. 0931 / 30804-14 – Email: umkehr.peter@muenchener-verein.de
Marcus Königbauer – Leiter der Landesdirektion Bayern/Thüringen
Tel. 089 / 5152-1470 – Email: koenigbauer.marcus@muenchener-verein.de



Weitere Infos: www.muenchener-verein.de/bu



1. PLATZ
Versicherer des Jahres
Kundenbefragung Juni 2018
44 Anbieter
www.dsq.de
Privatwirtschaftliches Institut
ntv



münchener verein
partner der versorgungswerke
Handwerk. In besten Händen.

Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugsteuer

Gültigkeit für 2019 prüfen!

Viele Freistellungsbescheinigungen zur Bauabzugsteuer laufen zum 31. Dezember 2018 aus, bitte prüfen Sie Ihre von den Finanzämtern erteilten Freistellungsbescheinigungen auf ihre Gültigkeit.

Die Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommenssteuergesetz dient der Vermeidung der Bauabzugsteuer. **Der Auftragnehmer legt die Freistellungsbescheinigung seinem Auftraggeber vor.** Damit ist dieser von der Pflicht zum Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent befreit. Die Gültigkeit muss nach § 48 a Abs. 3 EStG im Zeitpunkt der Bezahlung gegeben sein.

Falls die Freistellungsbescheinigung ungültig geworden ist, sollte beim Finanzamt umgehend eine neue Freistellungsbescheinigung beantragt werden. Stehen Zahlungen an, sollte Zahlungsaufschub gewährt werden, bis die neue Bescheinigung vorliegt. Das verhindert den Einbehalt der Bauabzugsteuer durch den Auftraggeber.

Die Prüfung auf Gültigkeit sollten auch Unternehmer durchführen, die Bauleistungen in Auftrag gegeben haben:

Wenn die ausgehändigte Freistellungsbescheinigung ihre Gültigkeit verloren hat, ist der Auftragnehmer schriftlich zur Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung aufzufordern.

Ist eine Zahlung fällig und die neue Freistellungsbescheinigung liegt nicht vor, müssen 15 Prozent Bauabzugsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Alternativ kann ein neues Zahlungsziel vereinbart werden, nämlich dann, wenn die neue Freistellungsbescheinigung vorliegt.

! In der Vergangenheit hatte die Freistellungsbescheinigung zugleich eine wichtige Funktion bei der Umsatzsteuer, da sie zum Nachweis der Eigenschaft als „Bauleistender“ bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13 b UStG) benötigt wurde. Diese Funktion erfüllt das 2014 eingeführte rein umsatzsteuerliche Formular USt 1 TG. Das Formular USt 1 TG legt der Leistungsempfänger (Auftraggeber) dem leistenden Unternehmer (Auftragnehmer) vor.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Urteil des Bundesfinanzhofs

Neue Entscheidung zu Bauträger-Altfällen

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung urteilt der Bundesfinanzhof (BFH), dass ein Bauträger einen Anspruch auf Umsatzsteuer-Erstattung geltend machen kann, unabhängig davon, ob er die Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer nachzahlt oder ob für die Finanzverwaltung eine Aufrechnungsmöglichkeit gegen den Bauträger besteht.

Das Urteil

Ist ein Bauträger irrtümlich davon ausgegangen, als Leistungsempfänger Steuerschuldner für von ihm bezogene Bauleistungen zu sein, kann er das Entfallen dieser rechtswidrigen Besteuerung ohne Einschränkung geltend machen. Mit diesem am 14. November 2018 veröffentlichten Urteil verwirft der Bundesfinanzhof (BFH) eine Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums (BMF).

Die Entscheidung des BFH betrifft nahezu die gesamte Bauträgerbranche, die in der Vergangenheit Wohnungen ohne Vorsteuerabzug errichtet und umsatzsteuerfrei verkauft hat.

Hintergründe

Die Finanzverwaltung ist hier über einen mehrjährigen Zeitraum bis zum Februar 2014 davon ausgegangen, dass diese Bauträger Steuerschuldner für die von ihnen bezogenen Bauleistungen seien. Diese Verwaltungspraxis hatte der BFH mit einem im November 2013 veröffentlichten Urteil verworfen. Vordergründig eröffnete sich dadurch die Möglichkeit eines Wohnungsbaus ohne Umsatzsteuerbelastung: Bauunternehmer konnten im Hinblick auf die ausdrückliche Weisungslage der Finanzverwaltung darauf vertrauen, die von ihnen erbrachten Bauleistungen nicht versteuern zu müssen – der Bauträger war entgegen der Annahme

der Finanzverwaltung nach der BFH-Rechtsprechung von vornherein kein Steuerschuldner.

Der Gesetzgeber hat hierauf im Jahr 2014 mit einer Neuregelung reagiert, die seitdem die Steuerschuldnerschaft im Baubereich eindeutig regelt. Zudem wurde der Vertrauensschutz beim Bauunternehmer für die Vergangenheit gesetzlich eingeschränkt.

Ungeklärt war bislang, ob die Finanzverwaltung zur Verhinderung von Steuerausfällen, die in einstelliger Milliardenhöhe befürchtet werden, berechtigt ist, Erstattungsverlangen der Bauträger für Leistungsbezüge bis zum Februar 2014 nur

nachzukommen, wenn der Bauträger Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer nachzahlt oder für die Finanzverwaltung eine Aufrechnungsmöglichkeit gegen den Bauträger besteht. Diese Einschränkungen sind nach dem Urteil des BFH rechtswidrig.

Zentrale Streitfrage war dabei, ob der Bauträger treuwidrig handelt, wenn er von seinem Finanzamt die Rückgängig-

machung der bei ihm rechtswidrig vorgenommenen Besteuerung verlangt, ohne Umsatzsteuer an die Bauunternehmer zu zahlen, von denen er Bauleistungen bezogen hat.

Dies verneint der BFH, da die Finanzverwaltung aufgrund einer rechtlichen Fehlbeurteilung die entscheidende Ursache für eine unzutreffende Besteuerung gesetzt hat.

! Die Reaktion der Finanzverwaltung auf dieses Urteil steht noch aus.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Sachbezugswerte 2019

Werte für Mahlzeiten angepasst

Die neuen Werte gelten für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Danach gelten für alle Bundesländer ab dem 1. Januar 2019 folgende amtliche Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten:

- für ein Frühstück **1,77 Euro** und
- für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils **3,30 Euro** (bisher 3,10 Euro).

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden – zum Beispiel in einer Kantine.

! Die Sachbezugswerte gelten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60,00 Euro nicht übersteigt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter haben Sie immer die wichtigsten Bau-News im Postfach:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Wir wünschen viel Freude beim Lesen!



Verbindliche Steuerauskunft

Bayerisches Landesamt veröffentlicht Regeln

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat zu den Details der „Verbindlichen Auskunft“ eine Verfügung erlassen.

Braucht ein Unternehmen Rechtssicherheit im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen eines bestimmten Sachverhaltes, kann es beim Finanzamt einen Antrag auf „Verbindliche Auskunft“ stellen. Über den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft soll innerhalb von sechs Monaten ab Eingang des Antrags bei der zuständigen Finanzbehörde entschieden werden. Die Auskunft ist kostenpflichtig. Das Finanzamt ist dafür an die gegebene Auskunft gebunden. Zu dem Thema informierten wir zuletzt im BLICKPUNKT BAU 4/2017, Seite 7.

Nunmehr hat das Bayerische Landesamt für Steuern in einer Verfügung unter anderem zu den Anforderungen an die Antragsstellung, an das besondere steuerliche Interesse an der Erteilung der Auskunft und zur Zuständigkeit in Fällen der Betriebsaufspaltung Stellung genommen.

Antragstellung

Als Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft sind nur diejenigen Schreiben zu werten, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind und die alle in der Steuerauskunftsverordnung aufgeführten Angaben enthalten. Bei unvollständigen Anträgen – insbesondere in Fällen von erkennbar unvollständiger Sachverhalts-

darstellung – ist dem Antragsteller mit dem Hinweis einer ansonsten erfolgreichen Ablehnung der Erteilung der Auskunft Gelegenheit zu geben, fehlende Angaben nachzuholen beziehungsweise zu ergänzen.

Besonderes steuerliches Interesse

Ein besonderes steuerliches Interesse für die Erteilung von verbindlichen Auskünften ist nur gegeben

- bei Sachverhalten, die schwierig zu lösende steuerliche Fragen aufwerfen.
- bei Fragestellungen, die nicht bereits durch eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt geklärt worden sind. Eine Ablehnung der verbindlichen Auskunft ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn eindeutig erkennbar ist, dass die Veröffentlichung auf den geschilderten Sachverhalt angewendet werden kann.

Zuständigkeitsfragen und Zeichnung

Zuständig für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist die für die Festsetzung oder Feststellung zuständige Stelle. In besonders gelagerten Fällen ist der zuständige Hauptsachgebietsleiter zu beteiligen. Sind mehrere Stellen eines Fi-

nanzamts befasst, ist eine einheitliche Entscheidung herbeizuführen. Da das Finanzamt nicht verpflichtet ist, für die zu erteilende Auskunft Ermittlungen durchzuführen, sind die Außendienste vor Beantwortung der Auskunft nicht mit Sachverhaltsaufklärungen zu beauftragen. Soweit für einen Teil der erbetenen verbindlichen Auskunft ein anderes Finanzamt zuständig ist, ist der Antragsteller an dieses zu verweisen. Erforderlichenfalls haben sich die Finanzämter abzusprechen.

Zuständigkeit im Fall der Betriebsaufspaltung

Im Falle einer Betriebsaufspaltung ist hinsichtlich der Zuständigkeit für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft maßgebend, bei welchem Unternehmen sich die unmittelbaren steuerlichen Auswirkungen zeigen. Gegebenenfalls hat sich das für das Besitzunternehmen zuständige Finanzamt mit dem für das Betriebsunternehmen zuständigen Finanzamt abzustimmen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Tarifliche Arbeitszeit für 2019

Seit 1. Januar 2006 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden.

In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

Winterarbeitszeit:

38 Stunden in den Monaten
Januar bis März und Dezember
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit:

41 Stunden in den Monaten
April bis November
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

Das sich ergebende tarifliche Arbeitszeitvolumen (einschließlich der Wochenfeiertage) für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2019 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

 Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Übersicht: Tarifliche Arbeitszeit im Baugewerbe

2019	TARIFLICHE ARBEITSZEITVERTEILUNG NACH § 3 NR. 1.2 BRTV ¹	ARBEITSZEITVOLUMEN IM KALENDERMONAT ²
Januar (23 Arbeitstage) ³	19 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	176 Stunden
Februar (20 Arbeitstage)	16 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	152 Stunden
März (21 Arbeitstage)	16 AT x 8 Std. + 5 AT x 6 Std. =	158 Stunden
April (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181 Stunden
Mai (23 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	188 Stunden
Juni (20 Arbeitstage)	16 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	164 Stunden
Juli (23 Arbeitstage)	19 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	189,5 Stunden
August (22 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	179,5 Stunden
September (21 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	172,5 Stunden
Oktober (23 Arbeitstage)	19 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	189,5 Stunden
November (21 Arbeitstage)	16 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	171 Stunden
Dezember⁴ (20 Arbeitstage)	16 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	152 Stunden
Summe 2019:	259 AT	2.073 Stunden

¹ Winterarbeitszeit in den Kalendermonaten Januar bis März und Dezember (Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit in den Kalendermonaten April bis November (Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

² Arbeitszeitvolumen einschließlich Wochenfeiertage

³ Arbeitstage (Montag – Freitag) einschließlich Wochenfeiertage

⁴ ohne 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungstage)

Tarifliche Arbeitszeit Regelung für den 24. und 31. Dezember 2018

Der 24. und 31. Dezember 2018 sind für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe arbeitsfrei ohne Lohnanspruch. Der an diesen Tagen eintretende Lohnausfall kann jedoch durch die Gewährung von Urlaub oder durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben ausgeglichen werden.

Im Dezember 2018 fallen der 24. und 31. Dezember jeweils auf einen Montag (= Werktag), so dass sich die unbezahlte Freistellung auch in der Lohnabrechnung auswirkt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch die Gewährung von Urlaub oder durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben den Lohnausfall am 24. und 31. Dezember 2018 auszugleichen. Hierzu geben wir Ihnen folgende ergänzende Hinweise.

Gewährung von Erholungsurlaub

Nach allgemeinen urlaubsrechtlichen Grundsätzen kann Urlaub am 24. und 31. Dezember nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährt werden. Ein Anordnungsrecht des Arbeitgebers besteht dagegen nicht, da der 24. und 31. Dezember aufgrund der tariflichen Regelung ohnehin arbeitsfreie Tage sind und der Freistellungszweck bei einer einseitigen Urlaubsgewährung durch den Arbeitgeber in unzulässiger Weise entfallen würde. Wünscht der Arbeitnehmer jedoch ausdrücklich die Gewährung eines bezahlten Urlaubstages, kann dies individuell mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Im Hinblick auf die Unvermeidbarkeit eines Arbeitsausfalles, für den Saison-Kurzarbeitergeld gewährt werden kann, ist jedoch wie folgt zwischen Resturlaub aus dem Vorjahr und Urlaub aus dem laufenden Kalenderjahr zu differenzieren:

Gewerbliche Arbeitnehmer, die noch **Resturlaub** aus dem Kalenderjahr 2017 aufweisen, müssen diesen vorrangig vor Urlaubsansprüchen aus dem laufenden Jahr einbringen. Resturlaub ist jedoch im Dezember vorrangig zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld einzubringen. Resturlaub aus 2017 kann daher am 24. und/oder 31. Dezember 2018 nur gewährt werden, wenn in demselben Monat kein Saison-Kurzarbeitergeld beansprucht wird. Ansonsten kann Urlaub aus 2018 gewährt werden.

Einbringung von Arbeitszeitguthaben

Soweit zwischen Arbeitgeber und gewerblichem Arbeitnehmer eine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) mit dem dort vorgesehenen tariflichen Monatslohn in Höhe von 164 GTL in den Monaten Dezember bis März vereinbart ist, wirkt sich die unbezahlte Freistellung am 24. und 31. Dezember 2018 für den Arbeitnehmer wie folgt aus: Der tarifliche Monatslohn von 164 GTL vermindert sich gemäß § 3 Nr. 1.42 Abs. 2 BRTV um die beiden Tage unbezahlter Freistellung, das heißt um insgesamt 16 Ausfallstunden, auf 148 GTL. Ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dagegen nicht der

tarifliche Monatslohn, sondern die ebenfalls zulässige Monatslohnvariante „Bemessung des Monatslohnes nach der tariflichen Arbeitszeit“ vereinbart, so hat der Arbeitnehmer aufgrund der beiden unbezahlten Freistellungstage im Dezember Anspruch auf einen verstetigten Monatslohn in Höhe von 144 GTL (tarifliche Arbeitszeit gemäß § 3 Nr. 1.2 BRTV).

Dieser Monatslohn kann auf Wunsch des Arbeitnehmers durch die Entnahme von Arbeitszeitguthaben aufgestockt werden. Daher können im Dezember 2018 zusätzlich zum verstetigten Monatslohn für die beiden unbezahlten Freistellungstage bis zu 16 Guthabenstunden ausgezahlt werden, um die Lohnneinbußen der Arbeitnehmer auszugleichen.

Auszubildende, Angestellte und Poliere

Für gewerbliche, technische und kaufmännische Auszubildende sowie für Angestellte und Poliere sind der 24. und 31. Dezember bezahlt frei. Eine Anrechnung auf den Urlaub findet nicht statt (§ 6 BBTv bzw. § 3 Nr. 1.7 RTVA).

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Alle wichtigen Bau-Infos online auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!



Neue tarifliche Bau-Mindestlöhne ab 1. März 2019

Der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 3. November 2017 sieht eine Erhöhung der Mindestlöhne mit Wirkung ab 1. März 2019 vor.

In der nachstehenden Übersicht sind die bisherigen und die neuen Mindestlöhne ab 1. März 2019 dargestellt:

TARIFLICHE MINDESTLÖHNE IM BAUGEWERBE IN EURO					
	Ost € ML 1	West €		Berlin €	
	ML 1	ML 1	ML 2	ML 1	ML 2
01.01.2018	11,75	11,75	14,95	11,75	14,80
01.03.2019	12,20	12,20	15,20	12,20	15,05

Allgemeine Hinweise zur Mindestlohnregelung im Baugewerbe

1. Abgrenzung

Mindestlohn 1 – Mindestlohn 2

Der Mindestlohn 1 ist für die Ausführung einfacher Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung und für einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung zu zahlen, für die keine Regelqualifikation vorausgesetzt wird. Einige typische Tätigkeitsbeispiele hierfür sind in § 5 Nr. 3 des Bundesrahmentarifvertrages für das

Baugewerbe (BRTV) genannt. Der Mindestlohn 2 ist für die Ausführung fachlich begrenzter Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernter Spezialtätigkeiten) nach Anweisung zu zahlen. Die hierfür vorausgesetzte Regelqualifikation sowie Tätigkeitsbeispiele ergeben sich ebenfalls aus § 5 Nr. 3 BRTV.

2. Lohn der Baustelle

Nach § 3 TV Mindestlohn gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch mindestens den Anspruch auf den Min-

destlohn ihres Einstellungsortes. Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher, so haben sie Anspruch auf diesen, so lange sie auf dieser Arbeitsstelle tätig sind. Dies bedeutet, dass zum Beispiel ein Arbeitnehmer einer ostdeutschen Baufirma, der auf einer Baustelle in Bayern tätig ist und eine angelernte Spezialtätigkeit ausübt, für diese Zeit Anspruch auf den Mindestlohn 2 hat.

! Das Informationsblatt zu den aktuellen tariflichen Bau-Mindestlöhnen finden Sie als Verlegerbeilage in diesem Heft. Es kann auch im Mitgliederbereich auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ heruntergeladen werden.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Gesetzliche Krankenversicherung Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten

Der Bundesrat hat das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung gebilligt.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 23. November 2018 das sogenannte Versichertenentlastungsgesetz gebilligt. Danach zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge zur Krankenversicherung einschließlich der Zusatzbeiträge ab 1. Januar 2019 wieder je zur Hälfte. Die bisherige Regelung, wonach die Arbeitnehmer für die Zusatzbeiträge allein aufkommen mussten, wurde damit rückgängig gemacht.

Gleichzeitig wurde der Mindestbeitrag für Selbstständige mit geringen Einnahmen, die freiwillig Mitglied in der gesetz-

lichen Krankenversicherung sind, auf einen monatlichen Betrag von 171 Euro halbiert. Bisher betrug der Mindestbeitrag 342 Euro.

Das Gesetz, über das wir bereits in BLICKPUNKT BAU 4/2018, Seite 15 berichtet hatten, soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de



© ilkercekk - stock.adobe.com

Abgesenkte Insolvenzgeldumlage wird beibehalten

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld wird im Kalenderjahr 2019 bei 0,06 Prozent beibehalten.

Der Anspruch der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz beträgt seit dem Jahr 2013 0,15 Prozent. Abweichend hiervon beträgt der Umlagesatz nach Maßgabe der Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2018 für das Kalenderjahr 2018 0,06 Prozent.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte in dem Referentenentwurf der Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2019 (Insol-

venzgeldumlagesatzverordnung 2019) den Insolvenzgeldumlagesatz für das Kalenderjahr 2019 bei 0,06 Prozent beibehalten. Der Bundesrat stimmte am 21. September 2018 nunmehr dieser Verordnung zu.

Das BMAS macht mit der Verordnung von seiner Ermächtigung Gebrauch, durch Rechtsverordnung einen vom gesetzlich vorgeschriebenen Umlagesatz abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr festzulegen. Hierbei soll ein niedrigerer Umlagesatz als der gesetzlich vorgeschriebene angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen

jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt. Die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Jahr 2019 liegen vor.

Mit der Zustimmung des Bundesrates kann die Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2019 ab 1. Januar 2019 in Kraft treten.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Winterbau-Merkblatt wird überarbeitet

Das Merkblatt „Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen des Zentralverbandes Deutsche Baugewerbe“ wird überarbeitet.

Da die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Saison-Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitergeld derzeit eine Überarbeitung erfahren und voraussichtlich erst Ende Dezember veröffentlicht werden, wird die Neuauflage des Winterbau-Merkblatts nicht zum Beginn der Winterbauzeit, sondern erst im Januar 2019 herausgegeben werden

können und kann dann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ abgerufen werden.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

E-Rechnung

Implementierungsempfehlung für ZUGFeRD-Format

Der Bundesverband Bausoftware (BVBS) hat Empfehlungen herausgegeben, worauf Unternehmen, die elektronische Rechnungen im ZUGFeRD-Format versenden wollen, achten sollten.

Die eRechnungs-Verordnung des Bundesinnenministeriums sieht ab November 2020 eine Pflicht zur elektronischen Rechnung für alle Auftragnehmer des Bundes vor (siehe BLICKPUNKT BAU1/2018, Seite 16). Neben dem Format XRechnung können die Unternehmen zum Übermitteln ihrer elektronischen Rechnung auch das ZUGFeRD-Format verwenden. ZUGFeRD hat gegenüber XRechnung, das ein ausschließlich maschinenlesbares Format (XML) darstellt, den Vorteil, dass es sich um ein „hybrides“ Format handelt. Es stellt die Rechnungsdaten

- als Bild zur Verfügung (PDF) und zusätzlich
- als strukturierte Daten (XML) zum direkten Einlesen in die Buchhaltung.

Eine ZUGFeRD-Rechnung lässt sich also auch mit menschlichem Auge lesen. Diesen Vorteil schätzen gerade Unternehmen, die ihre Rechnungen elektronisch an alle Kunden versenden wollen, dabei aber auch an die Handhabung bei ihren Privatkunden denken müssen.

Empfehlung des Bundesverbands Bausoftware

Die ZUGFeRD-Rechnung kann also von Privatkunden als PDF (Rechnungsbild) empfangen werden, während Unternehmenskunden eher die XML-Daten der ZUGFeRD-Rechnung nutzen, um die Rechnungsdaten direkt in die Buchhaltung einlesen zu können. Damit es beim Einlesen und Weiterverarbeiten der XML-Daten beim Empfänger keine Probleme gibt (fehlende Lesbarkeit einzelner Datenfelder), haben die im Bundesverband Bausoftware (BVBS) zusammengeschlossenen Software-Unternehmen, die das ZUGFeRD-Format für elektronische Rechnungen anbieten, eine Implementierungsempfehlung herausgegeben (siehe Info-Kasten).

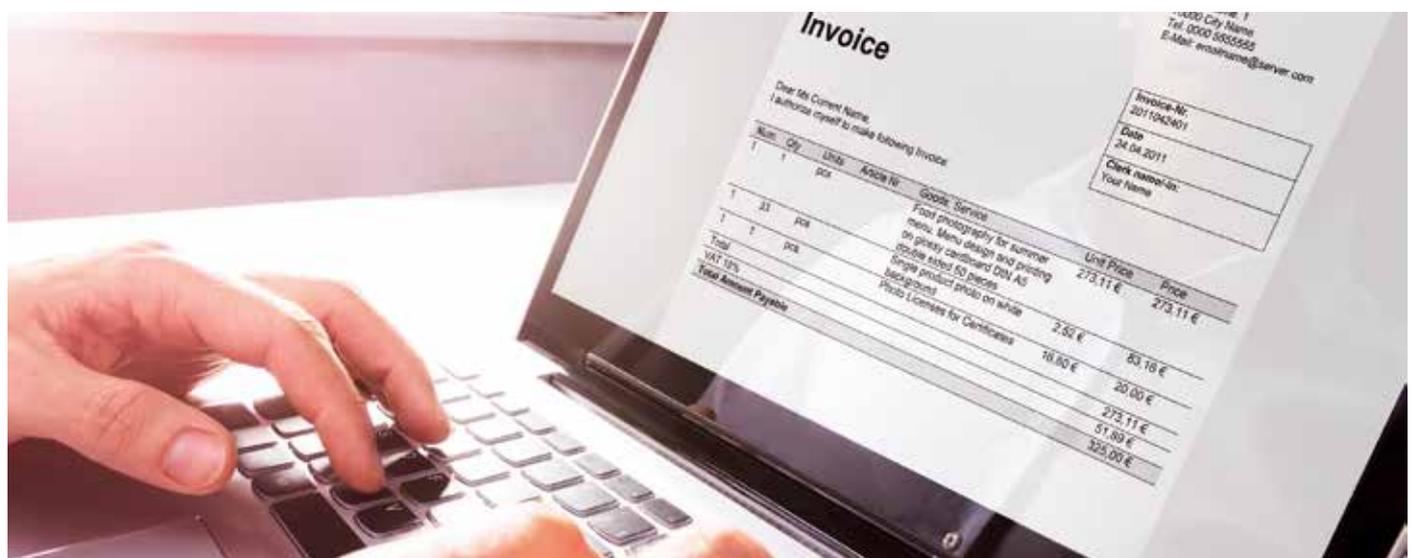
Wir würden uns freuen, wenn Bauunternehmen, die bereits Erfahrungen mit dem ZUGFeRD-Format gesammelt haben, dem Zentralverband Deutsches Baugewerbes (ZDB) per Mail (maruska@zdb.de) ihre Anregungen, Ergänzungen oder Änderungswünsche für die Implementie-

rungsempfehlung mitteilen würden. Der ZDB nimmt diese gerne entgegen und leitet die Anmerkungen und/oder Ideen an den BVBS weiter.

Eine Implementierungsempfehlung, die die Bedürfnisse der Bauunternehmen möglichst gut abbildet, unterstützt den reibungslosen Austausch von Rechnungsdaten und trägt damit zur weiteren Verbreitung elektronischer Rechnungen und des ZUGFeRD-Formats bei.

! Die Implementierungsempfehlung des BVBS können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 124700000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de





Tablets und Drohnen auf der smarten Baustelle



© LBB

Dipl.-Ing. (TU) Werner Luther,
Geschäftsführer bei
Eigner Bauunternehmung GmbH

BLICKPUNKT BAU: Wo steht die Eigner Bauunternehmung auf dem Weg zum digitalen Betrieb?

Werner Luther: Ich denke, es ist sehr wichtig, dass man sich um die Digitalisierung kümmert, dass man bestimmte Prozesse standardisiert ablaufen lässt. Und wir haben da verschiedene Produkte, die wir bereits im Einsatz haben, die wir jetzt gerade neu in den Betrieb miteinbringen. Und in Zukunft wird sicherlich noch Einiges kommen.

BLICKPUNKT BAU: Können Sie einen Ablauf auf Ihrer smarten Baustelle beispielhaft beschreiben?

Werner Luther: Es beginnt beim Architekten oder beim Statiker, der uns die Pläne zur Verfügung stellt. Mit diesen DXF-Dateien können wir dann zum Beispiel unser Vermessungsgerät bestücken, können die Daten in einen GPS-Stab einlesen und damit einen Mitarbeiter losschicken. Der misst damit das Gebäude vor Ort ein, ohne dass er ein herkömmliches Schnurgerüst braucht. Und das geht eben dann wesentlich einfacher, vor allem bei großen Gebäuden.

Der nächste Schritt wäre, unsere Drohne mit GPS nachzurüsten und aus der Luft die Aufmaßdaten aufzunehmen.

BLICKPUNKT BAU: Wie sieht das Feedback Ihrer Mitarbeiter zu den neuen digitalen Abläufen aus?

Werner Luther: Im Großen und Ganzen sind unsere Mitarbeiter sehr zufrieden mit den digitalen Produkten, die wir schon eingeführt haben. Denn sie sehen, dass es eine Vereinfachung bedeutet. Beispielsweise kommen heute unsere Bauleiter mit Tablets auf die Baustelle, ebenso wie die Poliere.

Neben dem Smartphone – das ja schon bei vielen Firmen Standard sein dürfte – bringt die Tabletlösung weitere Vorteile. So hat man seine Planskizzen immer dabei. Auch kann mir der Polier von der Baustelle direkt die Lohnerfassung der Mitarbeiter senden. So kann ich jederzeit sehen, wieviel wo geleistet wurde. Ich habe topaktuelle Daten, das ist heutzutage das A und O!

BLICKPUNKT BAU: Sehen Sie in der Digitalisierung auch eine Chance für die Mitarbeitergewinnung?

Werner Luther: Es spielt mit Sicherheit eine große Rolle! Denn das Image des Baus wird bei Vielen – auch vor allem bei den Eltern unserer Auszubildenden – noch mit Schlagworten wie Alkohol, Schwerstarbeit und Gesundheitsrisiken verknüpft. Doch die Realität sieht ganz anders aus. Es wird nichts mehr getrunken, es wird größter Wert auf Sicherheit gelegt und die Digitalisierung hat einige Arbeitsabläufe grundlegend verändert. Das geht ja bis zur Baggersteuerung mit GPS – und ist gerade für junge Menschen interessant.

BLICKPUNKT BAU: Was würden Sie sich wünschen, damit Sie die Digitalisierung in Ihrem Bauunternehmen noch besser und reibungsloser voranbringen können?

Werner Luther: Vom Verband wünschen wir uns weiterhin Unterstützung und Informationen. Doch hier passiert schon viel. Es gibt beispielsweise eine Arbeitsgruppe zur Digitalisierung am Bau, in der ich auch aktiv bin. Darin schätze ich den intensiven Austausch zwischen Kollegen. Wir diskutieren digitale Lösungen und die Produkte, welche die Bauunternehmer jeweils schon im Einsatz haben – ganz ohne Konkurrenzdenken. Jedoch stellen wir fest, dass eigentlich jeder das gleiche Problem hat: Nämlich, dass zwar eine Software vom Hersteller zur Verfügung gestellt wird, sie aber eben doch nicht alles erschlägt, was man sich gerne wünscht. Das heißt, wir müssen eine Vielzahl von Programmen bei uns in der Firma installieren, und müssen dann die Schnittstellen dazu erarbeiten lassen.

Hier sehen wir bei den traditionellen Herstellern in der Baubranche das große Problem, dass sie oft schon etwas schwerfällig sind. Die Firmen, die uns die Software zur Verfügung stellen, sind also schnell zur Stelle, wenn es darum geht, teure Wartungsverträge abzuschließen. Aber wenn darum geht, Produkte zu verbessern, sehen wir oft ein gewisses Defizit. Mehr Flexibilität und Anpassung an unsere rasant fortschreitende digitale Welt: Das würden wir uns von den Herstellern wünschen.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

Das Video-Interview mit Werner Luther als fünften Teil der Reihe „Digitale Kompetenz am Bau“ finden Sie auf unserem YouTube-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“ und im Bereich „Interviews“ der Mediathek auf www.lbb-bayern.de.

Meisterschaft der Bauberufe Dreimal Gold und einmal Silber für Bayern

Zum 67. Mal haben die besten Junggesellen auf Kammer-, Landes- und Bundesebene um den Meistertitel ihres Gewerks gekämpft. In diesem Jahr sind Bayern und Baden-Württemberg Medaillen-Spitzenreiter!

In den Leistungswettbewerben der Bauberufe wird zunächst auf Kammer-, dann auf Landesebene und schließlich auf Bundesebene ermittelt: Wer wird Deutscher Meister seines Berufes? Und damit noch nicht genug! Denn mit der Meisterschaft in der Tasche, haben die jungen Gesellen gute Chancen, auf den EuroSkills und WorldSkills im deutschen Nationalteam für ihr Gewerk die Goldmedaille zu holen.

Bayerische Meisterschaft

Im diesjährigen Leistungswettbewerb der Handwerksjugend in Bayern wurden die jeweils Besten der Straßen- und Tiefbauer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und Maurer ermittelt.

Im Wettbewerb der **Straßen- und Tiefbauer** wurde Florian Klein, Ausbildungsbetrieb Klaus Klein Straßenbau GmbH, aus Babensham Landessieger. Den Wettbewerb der **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger** hat Lukas Warmuth, Ausbildungsbetrieb Andreas Schmittlutz GmbH, aus Untermerzbach für sich entscheiden können. Wir danken den Unterstützern des Landesleistungswettbewerbs, der Firma SOPRO Bauchemie GmbH und der Firma Karl Dahm und Partner GmbH, welche die hochwertigen Preise für die Sieger sponsorten. Bei den **Maurern** belegte Nikolai-André Lachner, Ausbildungsbetrieb J. Schütz Bauunternehmen, aus Schönbrunn i. Steigerwald den 1. Platz.

Deutsche Meisterschaft

Der Bundesentscheid fand dieses Jahr Mitte November im Aus- und Fortbildungszentrum Erfurt statt. In den Gewerken Beton- und Stahlbetonbauer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Maurer,



Julian Kiesel aus Mallersdorf-Pfaffenberg setzte sich bei den Beton- und Stahlbetonbauern als Sieger durch.

Straßenbauer, Stuckateur, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und Zimmerer hatten die insgesamt 60 Teilnehmer anspruchsvolle Aufgaben in ihrem jeweiligen Beruf zu bewältigen. Gefragt waren Nervenstärke, exaktes Arbeiten und Präzision in der Ausführung.

Bei den **Maurern** errang Pierre Holze aus Berlin, ausgebildet in Brandenburg (Mühlenbecker Land) Gold, Mirko Hanisch

aus Eggebek/Schleswig-Holstein Silber und Roman Breitung aus Gersfelde/Hessen Bronze.

Julian Kiesel aus Mallersdorf-Pfaffenberg/Bayern erkämpfte sich die Goldmedaille im **Betonbauerwettbewerb**, die Silbermedaille ging an Markus Reiser aus Gammertingen/Baden-Württemberg und die Bronzemedaille an Mark Griebel aus Gräfenroda/Thüringen.



Florian Klein aus Babensham erhielt die Goldmedaille im Straßenbauerhandwerk.

Manuel Söhner aus Titisee-Neustadt/Baden-Württemberg erhielt die Goldmedaille im **Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk**, Silber ging an Matthias Rempel aus Bad Emstal/Hessen und Bronze an Julian Kersting aus Warendorf/Nordrhein-Westfalen.

Deutscher Meister der **Straßenbauer** wurde Florian Klein aus Babensham/Bayern, Silber ging an Lukas Schmitz aus Udler/Rheinland-Pfalz und Bronze an Daniel Grewe aus Osnabrück/Niedersachsen.

Die Goldmedaille bei den **Stuckateuren** ging an Matthias Laurin aus Albstadt/Baden-Württemberg, die Silbermedaille an Tobias Schmider aus Horgau/Bayern und Bronze an Christian Gutmann aus Niederstaufenbach/Rheinland-Pfalz.

Bei den **Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolerern** errang Gold Heinrich Golovanov aus Augsburg/Bayern, Silber Lukas Bender aus Wedemark/Niedersachsen und Bronze Timo Edel aus Gründau/Hessen.

Deutscher Meister der **Zimmerer** wurde Philipp Kaiser aus Rot an der Rot/Baden-Württemberg, Silber ging an Julian Paczulla aus Schafflund/Schleswig-Holstein und Bronze erhielt Fabian Gies aus Dernau/Rheinland-Pfalz.



Die Silbermedaille der Stuckateure ging an Tobias Schmider aus Horgau.

© ZDB/Küttner



Deutscher Meister der Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolerier wurde Heinrich Golovanov aus Augsburg.

© ZDB/Küttner

Die bayerischen Teilnehmer an der deutschen Meisterschaft

PLATZ	KATEGORIE	NAME	AUSBILDUNGSBETRIEB
1	Beton- und Stahlbetonbauer	Julian Kiesel, Mallersdorf-Pfaffenberg	Fahrner Bauunternehmung GmbH, Mallersdorf-Pfaffenberg
	Zimmerer	Andreas Bauer, Nennslingen	Fritz König GmbH, Weißenburg i. Bayern
	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	Alexander Schlierf, Allersberg	Fliesenfachgeschäft Andreas Schmittlutz GmbH, Rattelsdorf
1	Straßenbauer	Florian Klein, Babensham	Klaus Klein Straßenbau GmbH, Babensham
1	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolerier	Heinrich Golovanov, Augsburg	Frech Dämmtechnik GmbH, Ried
2	Stuckateur	Tobias Schmider, Horgau	Müller & Scherer u. Co. GmbH, Burgbernheim
	Maurer	Nikolai-André Lachner, Schönbrunn i. Steigerwald	J. Schütz Bauunternehmen, Schönbrunn i. Steigerwald
	Brunnenbauer	Kein Wettbewerb möglich,	zu geringe Teilnehmerzahl.

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2019

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe e.V. lobt zum 11. Mal den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Teilnehmen können Bauingenieurstudenten an Bayerischen Hochschulen, die ihre Abschlussarbeit im Jahr 2018 oder im Winter 2019 erstellt haben.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Diplom-, Master- beziehungsweise Bachelorarbeiten ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der klein- und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. Arbeiten, die in Kooperation mit einem mittelständischen Bauunternehmen erstellt wurden, dürften dieses Kriterium von vorne herein erfüllen.

Die diesjährige Preisverleihung findet am 11. April 2019 im Haus der Bauwirtschaft, dem Oskar von Miller Forum in München, mit einem Fachkolloquium in feierlichem Rahmen statt.

Informationen zur Bewerbung

Die von den Bewerbern auf circa drei bis vier Seiten zusammengefassten Arbeiten sind bis zum 11. Februar 2019 einzureichen bei:

Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe e.V.
Herr Olaf Techmer
Bavariaring 31, 80336 München
hochschulpreis@lbb-bayern.de

Weitere Informationen:
www.hochschulpreis-bayern.de

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

TECHNIK

Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen

Das Kuratorium „Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen“ hat die 41. Ausgabe der Liste „NB“ mit Stand Juli 2018 veröffentlicht.

Die Liste „NB“ kann beim Untersuchungs- und Beratungsinstitut für Wand- und Bodenbeläge Säurefließner-Vereinigung e.V., Im Langen Felde 4, 30938 Burgwedel bezogen werden. Die Bezugskosten betragen Euro 34,50 zzgl. MwSt. und Bearbeitungsgebühr.

! Für weitere Informationen und Anfragen zur Liste der geprüften Belagsmaterialien für die Belagsbaustoffe Keramik, Naturstein, Betonwerkstein und Glas wenden Sie sich bitte per E-Mail an Frau Jardin, jardin@lbb-bayern.de.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Erfolgreiche Landesfachgruppenarbeit kommt Mitgliedern zugute

Handwerkspolitik, Imageverbesserung, Schulungen und Veranstaltungen, Lehrerfortbildung und Begabtenförderung waren die Schwerpunkte der erfolgreichen Arbeit der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein in 2018.

Gutachterliche Unterstützung bei Streitfällen mit Auftraggebern

Seit diesem Sommer bietet unsere Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein ihren Mitgliedsbetrieben eine gutachterliche Unterstützung bei außergerichtlichen Streitigkeiten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen an, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.

Dieser neue Service wird von den Betrieben bereits mit Erfolg in Anspruch genommen. Mehr erfahren Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Fachgruppen/Fliesen und Naturstein“.

Landesleistungswettbewerb

Am 11. Oktober 2018 fand in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen der diesjährige Landesleistungswettbewerb im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk statt.

Den 1. Platz errang Herr Lukas Warmuth aus Oberfranken. Weil der Wettbewerb in Feuchtwangen parallel zu einer Ausbildungsmesse stattfand, war der Publikumsandrang sehr groß.

Das Qualifizierungsprogramm ZERT-Fliese

Seit vier Jahren bietet unser Spitzenverband, der Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB, das Qualifizierungsprogramm ZERT-Fliese an.

Inzwischen sind viele Mitgliedsbetriebe unserer Fachgruppe ZERT-Fliese-Betriebe. Sie haben an zertifizierten Fortbil-

dungsveranstaltungen, wie unseren Führungs- und Fachkräftefortbildungen in den Bezirken oder dem Bayerischen Fliesenlegertag oder Innungsveranstaltungen teilgenommen. Weitere Informationen finden Sie auf www.zert-fliese.de.

Begabtenförderung erstmals für Fliesenleger

Vom 26. bis 30. November 2018 hat die Landesfachgruppe gemeinsam mit unserem Partner, Firma PCI Augsburg GmbH, zwölf Auszubildende mit einer Begabtenförderung für deren hervorragend Leistungen belohnt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden in speziellen Schnittechniken geschult, lernten sich kennen, besuchten die Firma PCI und das Stadion des FC Augsburg.

Auf dem Tag der offenen Tür konnten die Azubis dann ihre Werkstücke dem Publikum vorstellen.

Bayerischer Fliesenlegertag 2018

Der 6. Bayerische Fliesenlegertag am 16. März 2018 in Bad Griesbach konnte mit über 120 Teilnehmern einen neuen Rekord verzeichnen. Alles zu den dort diskutierten Themen sowie ein paar Impressionen finden Sie in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 2/2018, S. 22/23.

Im kommenden Jahr findet der 7. Bayerische Fliesenlegertag am 8. März 2019 in Bad Griesbach statt. Auf www.lbb-bayern.de stehen dazu bald weitere Informationen bereit.

Ausbildungsmeister- und Lehrerfortbildung

Bereits zum 4. Mal bot die Landesfachgruppe gemeinsam mit Partnern aus Industrie und Handel eine zweitägige Ausbildungsmeister- und Berufsschullehrerfortbildung im Fliesen-, Platten- und



Die zwölf Teilnehmer der Begabtenförderung im Fliesenlegerhandwerk mit Vertretern unseres Landesverbandes, des Bayerischen Handwerkstags und des Sponsors PCI.

© LBB

Mosaiklegerhandwerk an. Die im Februar 2018 im Mapei-Schulungszentrum in Kleinwallstadt durchgeführte Fortbildung widmete sich dem Thema Abdichtungsebenen.

Fachkräfte- und Führungskräftefortbildung

Dieses wichtige Thema bildete auch den Schwerpunkt der Fortbildungsreihe der Landesfachgruppe in den Regierungsbezirken. In Kulmbach, Aschaffenburg, Deggendorf, Nürnberg und Augsburg nahmen insgesamt rund 120 Fachgruppenmitglieder an den gemeinsam mit dem Industriepartner SOPRO Bauchemie

durchgeführten Fortbildungen zu den neuen Abdichtungsnormen in Theorie und Praxis teil.

Landeseinheitliche Prüfungsaufgaben

Auch im Jahr 2018 erarbeitete ein Ausschuss der Landesfachgruppe zusammen mit Vertretern der Schulen landeseinheitliche Prüfungsaufgaben für die Gesellen- und Zwischenprüfungen sowie für die Ausbaufacharbeiterprüfungen. Rund 160 Prüflinge nahmen jeweils an den Gesellen- und Zwischenprüfungen teil. Die Ausbaufacharbeiterprüfungen mit Schwerpunkt Fliesenleger absolvierten rund 20 Azubis.



© LBB

Horst Barisch, Vorsitzender der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



BAUEN MIT IQ

IQ-Mitglieder erhalten kostenlose Beratung

Ganz im Sinne der „IQ-Philosophie“ beziehungsweise der kontinuierlichen Verbesserung von Betriebsabläufen beschließen die IQ-Mitglieder auf Ihrer Herbsttagung 2018, dass jedes IQ-Mitglied einen Beratungsgutschein im Wert von rund 500 Euro erhält.

Der Beratungsgutschein ist einzulösen beim „IQ-Kümmerer“, Dr. Ziegler, Umwelt- und Management-Beratung, Bayreuth. Neue IQ-Betriebe erhalten durch die kostenlose Beratung die Möglichkeit, sich auf dem Weg zum IQ-Betrieb fachkundig begleiten zu lassen.

Daneben gab es auf der Herbsttagung viele interessante und nützliche Vorträge

zu den Themen Gesundheitsmanagement, begleitende Qualitätskontrolle als Mehrwert für Bauherren und -unternehmer, Kennzahlen im Bauunternehmen, Umgang mit Risiken und die Beantwortung der Frage, was in einen „Unternehmer-Notfallkoffer“ gehört, wenn der Chef ausfällt.

Der gesellschaftliche Teil mit einem regen Erfahrungsaustausch und bester Verpflegung

beim beliebten IQ-Abend rundete die IQ-Herbsttagung ab.

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de



© LBB

Bundesverkehrswegeplan

„Vordringlicher Bedarf“ für einige bayerische Bahnprojekte

Das Bundesverkehrsministerium hat im November 2018 mehrere ausstehende Bahnprojekte im Bundesverkehrswegeplan in die höchste Kategorie, den „vordringlichen Bedarf“, hochgestuft.

Die folgenden Projekte in Bayern wurden in den vordringlichen Bedarf eingestuft:

- **ABS München – Mühldorf – Freilassing:** Das Projekt beinhaltet unter anderem die Walbertskirchner Spange (für Verkehre, Flughafen MUC – Salzburg) und den 2-gleisigen Ausbau Tüßling – Freilassing: Gesamtkosten der Ergänzungen circa 1,2 Mrd. Euro.
- **ABS/NBS Nürnberg – Erfurt, Tunnel Fürth sowie Maßnahmen zur zusätzlichen Fahrzeitverkürzung zwischen Nürnberg und Erfurt.** Gesamtkosten der Ergänzungen: 652 Mio. Euro.
- **ABS Nürnberg – Schwandorf/München – Regensburg – Furth im Wald – Grenze D/CZ:** Der optimierte Planfall umfasst die Elektrifizierung der Gesamtstrecke sowie punktuelle Geschwindigkeitserhöhungen, Erweiterungsinvestitionen: 478 Mio. Euro.
- **ABS Augsburg – Donauwörth.** Das Projekt umfasst ein drittes Gleis zwischen Augsburg und Donauwörth. Gesamtkosten 488 Mio. Euro.
- **ABS Landshut – Plattling,** mehrere Einzelmaßnahmen. Gesamtkosten 66 Mio. Euro.
- **ABS Regensburg – Mühldorf, Blockverdichtung zwischen Regensburg und Landshut sowie die Elektrifizierung der Strecke zwischen Landshut und Mühldorf.** Gesamtkosten 137 Mio. Euro.

- **Knoten München,** mehrere Einzelmaßnahmen. Gesamtkosten circa 1 Mrd. Euro.

Der geltende Bundesverkehrswegeplan 2030 war 2016 beschlossen worden. Er sieht bundesweite Investitionen in Straßenbau, Schienen- und Wasserwege von insgesamt mehr als 270 Mrd. Euro vor. 40 Prozent der Mittel fließen in Bahnprojekte.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

STRASSEN- UND TIEFBAU

Bayern erweitert Förderungen mit RZ WAS

Die Förderung des Freistaats Bayern für wasserwirtschaftliche Maßnahmen wird mit den neuen Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZ WAS 2018) erweitert.

Nicht-Staatlicher Wasserbau und Sturzfluten

Mit der Förderung im nicht-staatlichen Wasserbau werden die bayerischen Kommunen bei Unterhaltung und Ausbau von Gewässern finanziell unterstützt.

Hierzu gehören eine Reihe von Maßnahmen beim Hochwasserschutz sowie für die Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen

Nach den aktuellen Förderrichtlinien RZ WAS 2018 können Vorhaben der Sanierung kommunaler Trink- und Abwasseranlagen in Härtefällen gefördert werden. Zuwendungsempfänger sind die Kommunen. Außerdem fördert das Umweltministerium Kanalnetzbetreiber in Bayern bei der erstmaligen Erstellung eines qualifizierten Kanalkatasters. Die Förderung soll gerade auch für kleinere Kommunen die Erstellung eines digitalen Kanalkatasters praktikabel werden.

! Die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZ WAS 2018) sowie weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bayerischen Umweltministeriums www.stmuv.bayern.de unter „Themen/Wasserwirtschaft/Förderung“.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

VERANSTALTUNGEN

ZDB-Stand auf der BAU 2019

Datum: 14. bis 19. Januar 2019
Ort: Messe BAU 2019,
Eingang Ost, Stand E06,
Messegelände, 81823 München
Veranstalter: Messe München GmbH

Vorarbeiterkurs „Hochbau und Bauen im Bestand“

Datum: 18. Januar bis 2. Februar 2019
Ort: Klepperstraße 22,
83026 Rosenheim,
Seminarraum 1
Veranstalter: Bildungszentrum Rosenheim

Fachtagung Brunnenbau und Geothermie

Datum: 24. bis 25. Januar 2019
Ort: Hotel HEIDE SPA, Tagungssaal,
Bitterfelder Straße 42,
04849 Bad Dübau
Veranstalter: Bundesfachgruppe Brunnenbau,
Spezialtiefbau und Geotechnik im ZDB

70. Deutsche Brunnenbauertage

Datum: 28. Februar bis 1. März 2019
Ort: Konferenzgebäude der BAUER AG,
BAUER-Straße 1,
86529 Schrobenhausen
Veranstalter: Bundesfachgruppe Brunnenbau,
Spezialtiefbau und Geotechnik im ZDB

Bayerischer Fliesenlegertag

Datum: 8. März 2019
Ort: Großer Kursaal, Am Brunnenplatzl 3,
94086 Bad Griesbach
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Arbeitstagung „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“

Datum: 4. April 2019
Ort: Hochschule München,
Fakultät 02 Bauingenieurwesen,
Audimax EG, Karlstraße 6,
80333 München
Veranstalter: Deutscher Beton-
und Bautechnik-Verein e.V.

Verleihung des Hochschulpreises des Bayerischen Baugewerbes

Datum: 11. April 2019
Ort: Oskar von Miller Forum,
Oskar-von-Miller-Ring 25,
80333 München
Veranstalter: Stiftung Berufsförderung
Bayerisches Baugewerbe e.V.

Gemeinschaftstagung Estrich-Parkett-Belag

Datum: 17. bis 18. Mai 2019
Ort: Dorint Hotel Bad Brückenau,
Heinrich-von-Bibra-Straße 13,
97769 Bad Brückenau
Veranstalter: Bundesverband Estrich und Belag (BEB)
und Bundesverband Parkett
und Fußbodentechnik (BVPF)

➤ Weitere Informationen, Programm und Anmelde-
möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

Das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe: Arbeitsrecht für Anwender

Dieses ganz aktuelle Werk wurde von den Autoren Andreas Biedermann und Thomas Möller ganz bewusst nicht als Fachbuch oder juristische Kommentierung, sondern als Ratgeber für die Praxis konzipiert.

Unter dem Titel „Das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe – AV Bau. Praxis- und anwendungsorientierte Erläuterungen“ wendet sich der Ratgeber zielgerichtet an alle Praxisanwender im Baugewerbe und erläutert wesentliche, für die Personalarbeit und das Arbeitsverhältnis relevante gesetzliche Vorschriften und tariflichen Regelungen. Dabei soll das Werk dem Leser anhand praxisbezogener und anwendungsorientierter Erläuterungen beginnend bei der Einstellung eines Mitarbeiters bis hin zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses einen Überblick und Orientierungshilfen für den Berufsalltag bieten. Die Autoren haben das Ziel, als Ratgeber und Begleiter durch den Geset-

zes- und Tarifdschngel zu führen, Durchblick zu verschaffen, erste Hilfestellungen zu geben und für mögliche Haftungsfallen zu sensibilisieren.

! Bezugsquelle

Otto Elsner Verlagsgesellschaft

www.elsner.de

5. Auflage, Oktober 2018

DIN A5, 456 Seiten

ISBN 978-3-87199-226-1

Einzelpreis: 42,70 Euro

(Ladenpreis gebunden, inkl. 7 %
Mehrwertsteuer, versandkostenfreie
Lieferung innerhalb Deutschlands)



PERSÖNLICHES

Verband trauert um Herrn Hans Stiglocher

Am 10. November 2018 verstarb der langjährige Obermeister der Bauinnung Mühldorf-Altötting, Herr Dipl.-Ing. (FH) Hans Stiglocher, im Alter von 76 Jahren.

Herr Stiglocher war ein „Urgestein“ des Bayerischen Baugewerbes. Der Bauinnung Mühldorf-Altötting stand er 40 Jahre lang bis 2013 vor. Fast ebenso lange war er Mitglied des Landesausschusses für Betriebswirtschaft unserer Verbände. Seine Redebeiträge bei verschiedenen Verbandstagen werden Vielen unvergessen bleiben.

Ebenfalls seit Ende der 70er Jahre gehörte er dem Baumaschinen- und Geräteausschusses des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes (ZDB) an und war in dieser Funktion auch auf Bundesebene regelmäßig präsent. 1992 wurde er zum

Vorsitzenden dieses Ausschusses gewählt. Ein besonderes Anliegen war Herrn Stiglocher auch die Baumaschinenausbildung. Die Gründung von ZUMBau hat er maßgeblich vorangetrieben, außerdem war er lange Jahre Vertreter des ZDB im Ausstellerbeirat der bauma und im Beirat der RG-Bau im RKW.

Für seine großen Verdienste um das Bayerische Baugewerbe wurde Herr Stiglocher zuletzt 1998 mit der Goldenen Verdienstmedaille ausgezeichnet und im Jahr 2014 in den Baugewerberat der Verbände aufgenommen. Zudem verlieh ihm der ZDB die Goldene Verdienstmedaille.

Wir werden Herrn Hans Stiglocher stets ein ehrendes Gedenken bewahren.



© Kirchliche Bestattung Burghausen

Bauunternehmen des Jahres 2018

Firma Raab gewinnt in Kategorie Tief-, Straßen- und Ingenieurbau, KMU

Zum fünften Mal hat die TU München gemeinsam mit der Zeitschrift „THIS – Tiefbau, Hochbau, Ingenieurbau, Straßenbau“, den Wettbewerb „Bauunternehmen des Jahres“ ausgelobt. Ein Mitgliedsunternehmen der Bauinnung Lichtenfels konnte sich in diesem Jahr den Titel sichern.

Bei diesem Wettbewerb bewertet die TU München unter der Federführung von Prof. Dr. Ing. Josef Zimmermann die allgemeine Leistungsfähigkeit von Bauunternehmen nach wissenschaftlichen Kriterien. Jedes teilnehmende Bauunternehmen erhält eine Auswertung mit Stärken- und Schwächen-Analyse sowie mit Handlungsempfehlungen, um für die Zukunft noch besser gerüstet zu sein. Neben einem Gesamtsieger werden jeweils Gewinner in vier Kategorien gekürt: Tief-,

Straßen- und Ingenieurbau (große Unternehmen), Hochbau (große Unternehmen), Tief-, Straßen- und Ingenieurbau (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) sowie Hochbau (kleine und mittlere Unternehmen – KMU).

Der Gewinner in der Kategorie Tief-, Straßen- und Ingenieurbau (KMU) war in diesem Jahr die Firma Raab Baugesellschaft aus Ebensfeld. Wir gratulieren recht herzlich!

! Informationen zum Wettbewerb „Bauunternehmen des Jahres“ finden Sie unter www.facebook.com/bauunternehmen-des-jahres/.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Bei der Preisverleihung in Berlin nahmen die Geschäftsleitung und Führungskräfte der Baugesellschaft Raab die Siegerprämie entgegen.

3 FRAGEN AN:

Dipl.-Wirtschafts-Ing. Peter Pickl

Vorsitzender des Landesausschusses für Betriebswirtschaft



© BRZ Deutschland GmbH

BLICKPUNKT BAU: Die Umsatzentwicklung des bayerischen Bauhauptgewerbes ist beeindruckend – mehr als fünf Prozent Umsatzplus werden für 2018 erwartet. Gerade in der Öffentlichkeit wird der Eindruck erweckt, die Unternehmer nützten die konjunkturelle Hochphase für übermäßige Preiserhöhungen aus. Wie sehen Sie die betriebswirtschaftliche Lage?

Peter Pickl: Sicherlich erfreut uns Bauunternehmer die derzeitige konjunkturelle Lage. Allerdings müssen wir bei den Betriebsvergleichen feststellen, dass es große Unterschiede bei der Umsatzentwicklung zwischen den kleinen und den größeren Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern gibt. Während die kleineren Unternehmen nur Umsatzzuwächse von rund drei Prozent verzeichnen können, liegen diese bei den größeren bis zu

dreimal so hoch. Ebenso stellen wir fest, dass wir in der Realität ganz weit weg vom Bild des Unternehmers sind, der sich eine „goldene Nase“ verdient. Zwar legten die Baupreise im ersten Halbjahr um mehr als vier Prozent zu, allerdings sind auch die Kosten signifikant gestiegen: Der Preis für Betonstahl stieg um 18,5 Prozent, für Beton um rund drei Prozent, für Bitumen um mehr als 22 Prozent und für Treibstoffe um 12 Prozent. Bei den Deponie-Kosten ist ein Ende der Preisspirale noch nicht absehbar. Unser letzter Tarifabschluss erhöhte die Personalkosten um 5,7 Prozent ab Jahresmitte, mit den Einmal-Zahlungen nochmals um circa 1,5 Prozent für das Jahr 2019. Unter dem Strich verdienen die Bauunternehmer also nicht mehr als vor dem Boom und das trotz voller Auftragsbücher.

BLICKPUNKT BAU: Sie haben die Tarifierhöhung angesprochen. Diese ist ja auch Ausdruck des Fachkräftemangels in unserer Branche. Umso mehr rückt das Thema Mitarbeiterbindung in den Fokus. Was können Bauunternehmen hier tun?

Peter Pickl: Grundsätzlich gilt: Jeder gute Mitarbeiter, der im Unternehmen bleibt, ist einer weniger den man suchen muss. Und damit ein Mitarbeiter bleibt, gibt es eine Vielzahl von Anreizen: Zum Thema steuer- und sozialversicherungsbegüns-

tigte Zuschüsse hat unser Verband ein Merkblatt herausgegeben, das im Mitgliederbereich unserer Internetseite zum Download bereitsteht. Genauso wichtig wie Löhne und Gehälter sind weiterführende Anreize, wie zum Beispiel wertschätzende und vertrauensvolle Mitarbeiterführung durch den Unternehmer. Auch die aktive Förderung des Teamgeists durch gemeinsame Veranstaltungen und das Aufzeigen von Perspektiven für Nachwuchskräfte verfehlen nicht ihre Wirkung. Gerade die Möglichkeit zur persönlichen Entwicklung hin zu Spezialisten oder zu Führungspositionen ist nicht zu unterschätzen und erhöht die Bindung an das Unternehmen.

BLICKPUNKT BAU: Im Zusammenhang mit den Engpässen auf dem Wohnungsmarkt und der damit verbundenen Mietpreisentwicklung wird von der Politik eine Kapazitätserweiterung von den Unternehmen gefordert. Wie stehen Sie dazu?

Peter Pickl: Ich kann hierzu nur antworten, dass dies bereits passiert. Die Unternehmen investieren deutlich mehr in Maschinen und stellen mehr Personal ein. Auch die Digitalisierung schafft in vielen Bereichen bereits deutlich mehr Effizienz. In Gesprächen mit Unternehmer-Kollegen kann ich feststellen, dass das Baugewerbe seine Hausaufgaben gemacht hat, im Gegensatz zur Verwaltung der öffentlichen Hand. Dass Genehmigungs- und Planungsprozesse länger werden und damit die Dauer bis zur Fertigstellung eines Bauwerks zunimmt, liegt meist an den knappen Ressourcen der Genehmigungsbehörden und der zunehmend fehlenden Bauherren-Kompetenz unserer Auftraggeber. Hier könnte von Seiten der Politik noch viel Potential geschöpft werden. Das Baugewerbe ist jedenfalls bereit.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

Dipl.-Wirtschafts-Ing. Peter Pickl

- 1985 – 1992 Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Karlsruhe mit dem Abschluss als Dipl.-Wirtschaftsingenieur
- Seit 2001 Geschäftsführender Gesellschafter der OCHS Rohrleitungsbau GmbH, Nürnberg
- Seit 2006 Vorsitzender des Landesausschusses für Betriebswirtschaft
- Seit 2009 Mitglied im Präsidium der Bauinnung Nürnberg
- Seit 2014 Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses Wirtschaft und Recht des ZDB
- Seit 2017 Mitglied des Präsidiums des LBB als Vertreter für Nordbayern



**Wir wünschen allen Mitgliedern ein
BESINNLICHES WEIHNACHTSFEST
und einen ERFOLGREICHEN START
ins neue Jahr!**

Die Hauptgeschäftsstelle bleibt in der Zeit
vom 24. Dezember 2018 bis 4. Januar 2019
geschlossen.

Ab 7. Januar 2019 stehen wir Ihnen wieder
mit unserem Dienstleistungsangebot zur
Verfügung.

www.lbb-bayern.de



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU